

Auszüge aus dem Steuervereinfachungsgesetz 2011

Geringfügige Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird bereits für 2011 von 920 Euro **auf 1.000 Euro** angehoben.

Wegfall der tageweise Vergleichsrechnung bei der Entfernungspauschale

Ab 2012 wird die tageweise Vergleichsrechnung zwischen der Entfernungspauschale und den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel auf eine jährliche Vergleichsrechnung umgestellt.

Kinderbetreuungskosten sind Sonderausgaben

Ab 2012 wird die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten deutlich vereinfacht: Die Kosten sind **einheitlich** nur noch als Sonderausgaben abziehbar. Kinderbetreuungskosten werden künftig ohne persönliche Anspruchsvoraussetzungen anerkannt.

Grundsätzlich können alle Eltern zwei Drittel der Betreuungskosten pro Kind aber **höchstens 4.000 Euro** pro Jahr als Sonderausgaben geltend machen. Dies gilt für alle Kinder bis 14 Jahren sowie bei behinderten Kindern zeitlich unbegrenzt, sofern die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist.

Ausweitung der Übertragungsmöglichkeit des Kinderfreibetrages

Ab 2012 wird die Übertragung des Kinderfreibetrages auf den betreuenden Elternteil auch dann ermöglicht, wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist. Erforderlich ist allerdings ein Antrag des betreuenden Elternteils.

Wenn ein Elternteil gezwungenermaßen allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt, bekommt er auch allein die Entlastung mittels Kinderfreibetrag. Wird der halbe Kinderfreibetrag übertragen, geht automatisch auch der halbe BEA-Freibetrag mit über.

Eine Übertragung scheidet hingegen für einen Elternteil aus, der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bezieht, weil dieser nicht allein für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

Wegfall der Einkommensprüfung bei Kindern in Berufsausbildung

Ab 2012 wird auf die **Einkommensprüfung bei volljährigen Kindern** bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung, max. bis zum 25. Lebensjahr, verzichtet.

Begünstigt sind also **Kinder bis zum 25. Lebensjahr**, die

- eine erste Berufsausbildung bzw. ein Erststudium absolvieren,
- sich in einer Übergangszeit bis zu 4 Monaten befinden,
- auf einen Ausbildungsplatz warten oder
- einen Freiwilligendienst vor Beendigung der Berufsausbildung ableisten.

Die Altersgrenze verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn das Kind Grundwehr- oder Zivildienst, einen Dienst als Zeitsoldat bis zu drei Jahren oder einen Dienst als Entwicklungshelfer geleistet hat. Und zwar um die Dauer des geleisteten Dienstes.

Prüfung der Erwerbstätigkeit bei weiterer Berufsausbildung

Nach Abschluss der ersten Berufsausbildung besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Wenn es aber in einer **weiteren Berufsausbildung** steht, kann die Vermutung bis zum 25. Lebensjahr widerlegt werden durch den Nachweis, dass es tatsächlich keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt.

Keine Kürzung des Ausbildungsfreibetrages wegen Kindeseinkommens

Ab 2012 wird der **Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro** nicht mehr um Einkünfte und Bezüge sowie Ausbildungsbeihilfen gekürzt, weil die Einkommensermittlung bei volljährigen Kindern wegfällt.

Verzicht auf Angabe von Kapitalerträgen bei bestehender Abgeltungsteuer

Ab 2012 müssen **Kapitalerträge**, die der Abgeltungsteuer von 25 % unterliegen, nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden, wenn außergewöhnliche Belastungen oder Spenden geltend gemacht werden.

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 werden die Anwendungsfälle für den **automatisierten Kontenabruf** reduziert. Der Kontenabruf ist nicht mehr zulässig für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Vereinfachte Verrechnung von Erstattungsüberhängen bei Sonderausgaben

Ab dem 01.01.2012 gibt es eine neue Verrechnungsmethode für **Erstattungsüberhänge**:

- Ist der Erstattungsbetrag bei einer **Versicherungsart** höher als die geleisteten Beiträge im selben Jahr, wird der Erstattungsüberhang mit anderen Versicherungsbeiträgen derselben Nummer verrechnet.
- Ist der Erstattungsbetrag bei der **Versicherungsgruppe Nr. 3** (Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung) höher als die geleisteten Beiträge im selben Jahr, wird der Erstattungsüberhang im selben Jahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.
- Ist der Erstattungsbetrag bei der **Kirchensteuer** höher als die gezahlte Kirchensteuer im selben Jahr, wird der Erstattungsüberhang nicht mehr in einem Vorjahr berücksichtigt, sondern im selben Jahr dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzugerechnet.

Steuerfreie Zuschüsse (z. B. des Arbeitgebers zur Krankenversicherung) werden ab 2012 wie Beitragserstattungen behandelt und können zu einem Erstattungsüberhang führen. Weicht das Jahr der Beitragszahlung von dem Zuflussjahr des steuerfreien Zuschusses ab, ist der steuerfreie Zuschuss mit gleichartigen Aufwendungen im Zuflussjahr zu verrechnen. Nur der Differenzbetrag ist als Sonderausgaben absetzbar.

Spenden: Vereinfachungen in Katastrophenfällen

Geregelt sind ab jetzt auch Spenden in Katastrophenfällen, die bereits **vor der Einrichtung eines Sonderkontos** an die anerkannten Hilfsorganisationen (Verbände der freien Wohlfahrtspflege), an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder an inländische öffentliche Dienststellen geleistet werden. Auch in diesem Fall akzeptieren die Finanzämter **als Spendennachweis den Kontoauszug**, wobei es auf die Spendenhöhe nicht ankommt.

Geregelt sind jetzt ebenfalls Spenden in Katastrophenfällen durch **nicht steuerbegünstigte Spendensammler**, die Spendenkonten einrichten und zu Spenden aufrufen, z. B. die bei besonderen Anlässen, z. B. Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Beerdigung, Jubiläum, statt Geschenke um Spenden bitten.

Verbilligte Vermietung: Vereinfachung für Werbungskostenabzug

Ab 2012 wird der maßgebliche Prozentsatz für eine **vollentgeltliche Vermietung** mit vollem Werbungskostenabzug auf 66 % bzw. 2/3 der ortsüblichen Miete festgelegt.

Es gilt folgende Regelung:

- Beträgt die vereinbarte Miete **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete, gilt die Vermietung als vollentgeltlich und ermöglicht den vollen Werbungskostenabzug. Die Ertragsprognose fällt weg.
- Beträgt die vereinbarte Miete **weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, ist eine Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil vorzunehmen, die Aufwendungen sind nur anteilig als Werbungskosten abziehbar.

Geringer Arbeitslohn: keine Pflichtveranlagung mehr

Rückwirkend ab dem 01.01.2010 werden **Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn** (Ledige bis 10.200 Euro und Verheiratete bis 19.400 Euro) von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit.

Reduzierung der Veranlagungsarten für Eheleute

Ab dem **01.01.2013** werden die verschiedenen **Veranlagungs- und Tarifvarianten für Eheleute** auf vier reduziert:

- Einzelveranlagung mit Grund-Tarif,
- Verwitweten-Splitting,
- Sonder-Splitting im Trennungsjahr,
- Zusammenveranlagung mit Ehegatten-Splitting.

Die getrennte Veranlagung und die besondere Veranlagung im Jahr der Heirat fallen ab 2013 weg.